

Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln

§ 1 Organisation und Name

- (1) Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder eines Kirchengemeindeverbandes (kurz: Rechtsträger), die verbindlich im Dienste dieser Gemeinde(n) stehen und durch den oder die zuständigen Pfarrer anerkannt wurden (siehe Liturgiekonstitution "Sacrosanctum Concilium" 1963, Artikel 114, 115 und 116 sowie Instructio "Musicam Sacram" 1967, Art. 7, 9, 16c, 18-24, 34, 46, 50 und 62-67).
- (2) Nach Absprache in der Pfarrgemeinde und im Seelsorgebereich können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen. Bei Zusammenschlüssen mehrerer kirchenmusikalischer Gruppen ist von den beteiligten Rechtsträgern festzulegen, welchem Rechtsträger der Chor rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet ist.
- (3) Innerhalb einer/s Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverbandes oder eines Seelsorgebereiches können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
- (4) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Einrichtung, Zusammenschlüsse sowie etwaige sonstige Änderungen sind dem zuständigen Regionalkantor mitzuteilen.
- (5) Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist der Dachverband für alle kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln.

§ 2 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Diese umfasst die Pflege und Förderung:
 1. des Gregorianischen Chorals
 2. der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen, insbesondere der Neuzeit
 3. der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes
 4. des Neuen Geistlichen Liedes
 5. der geistlichen Musik für Kinder
 6. der Instrumentalmusik im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

- (3) Grundlage für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen (siehe "Liturgiekonstitution" 1963 und Instructio "Musicam Sacram" 1967, siehe § 1.1).
- (4) Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken auch bei außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen (Dekanat, Diözese) mit.

- (5) Die Mitwirkung in geistlichen Konzerten und auch bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert.
- (6) Die unter Absätzen 2 und 5 genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven katholischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Nichtkatholiken können als Gäste mitwirken. Über Ausnahmefälle entscheidet das Leitungsorgan (siehe § 12) im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter* mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsorgans von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für diese Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt. Weitere Anerkennungen können durch das Leitungsorgan der kirchenmusikalischen Gruppe vorgenommen werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil, Ehrenmitglieder jedoch nur mit beratender Stimme.
- (2) Alle aktiven Mitglieder besitzen aktives und passives Stimmrecht.
- (3) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mit beratender Stimme dem Leitungsorgan angehört.

§ 7 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, im Gottesdienst der Kirche mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
- (2) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

§ 8

Austritt und Ausschluss

- (1) Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
- (2) Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsorgan (siehe § 12) ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Mahnungen ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt, den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt, den musikalischen Anforderungen nicht genügen kann, oder durch seine Lebensweise dem Ansehen der Kirche schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit der Leitung angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Appellationsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit der einfachen Mehrheit über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

§ 9

Förderer

Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

§ 10

Geistlicher Beirat

Die aktiven Mitglieder einer kirchenmusikalischen Gruppe wählen für die Amtszeit von zwei Jahren einen Priester, Diakon, Laien im pastoralen Dienst oder Lehrbeauftragten für katholische Religion zum geistlichen Beirat. Die gewählte Person bedarf einer Beauftragung durch den Moderator bzw. zuständigen Pfarrer.

§ 11

Musikalischer Leiter

Die Berufung und Anstellung des musikalischen Leiters erfolgt, soweit die Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeführt wird, nach den in der Erzdiözese Köln geltenden Bestimmungen. Die Arbeit ehrenamtlich geleiteter Gruppen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 12

Organisations-Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

- (1) Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Organisations-Strukturen möglich:
 - A Vorstand
 - B Teamleitung

- C Sprecher
- D Alleinverantwortlicher Leiter.

(2) Bis auf Kinderchöre, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsorgans, so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der Stimmen die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden. Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

(3) Modell A: Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

2. Den Vorstand bilden:

- a) der musikalische Leiter
- b) der Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) nach Bedarf bis zu zwei Beisitzer
- f) der geistliche Beirat mit beratender Stimme
- g) ggfls. je ein Vertreter der Jugendgruppen mit beratender Stimme.

Die kirchenmusikalische Gruppe kann in einer Geschäftsordnung eine abweichende Zahl der Vorstandsmitglieder festlegen.

Mit Ausnahme des musikalischen Leiters werden die Vorstandsmitglieder in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppe von den aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des

Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.

- b) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.
- c) Der Schriftführer führt das Berichtsheft, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen und die rechtmäßige Verwendung der Mittel, tätigt nach Anweisung des Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenbericht.
- e) Die Beisitzer helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe oder personelle Probleme betreffen.
- f) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

(4) Modell B: Teamleitung

1. Aufgaben der Teamleitung

- a) Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.
- b) Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

2. Die Teamleitung bilden

- a) der musikalische Leiter
- b) mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht
- c) der geistliche Beirat mit beratender Stimme.
- d) Die unter Absatz 4, Ziffer 2, Buchstaben b) und c) Genannten werden von den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit

einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

3. Aufgaben der Mitglieder des Leitungsteams

- a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.
- b) Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Absatz 3, Ziffer 3, Buchstaben b) bis e)) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.
- c) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

(5) Modell C: Sprecher

1. Der Sprecher wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

2. Aufgabenverteilung

- a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.
- b) Die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Absatz 3, Ziffer 3, Buchstaben b) bis e)) genannten Tätigkeiten übernimmt der Sprecher, der sie wiederum frei an dazu bereite Mitglieder der Gruppe delegieren kann.
- c) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

- d) Der Sprecher und der geistliche Beirat werden von den aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(6) Modell D: Alleinverantwortlicher Leiter

Hier werden alle Aufgaben vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kinderchören, Aufgaben an dazu bereite Erziehungsberechtigte o.a. delegieren. Diese Tätigkeit ist gekoppelt mit der Anstellung als Leiter dieser Gruppe und nur dadurch zeitlich befristet.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens
2. einmal jährlich
3. bei Ausscheiden
 - Modell A: eines Mitglieds des Vorstandes
 - Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams
 - Modell C: des Sprechersbinnen drei Monaten
4. wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen:

- Modell A: vom Vorsitzenden
- Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag
- Modell C: für den Fall, dass der Sprecher ausgeschieden ist, vom musikalischen Leiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:

- Modell A: der Vorsitzende
- Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag
- Modell C: der Sprecher, bei dessen Verhinderung/Ausscheiden der musikalische Leiter.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entscheidung über die Organisationsform des Chores
2. die Entgegennahme des
 - a) Jahresberichtes
 - b) des Kassenberichtes sowie

- c) des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung
 - Modell A: des Vorstandes
 - Modell B: des Leitungsteams
 - Modell C: des Sprechers
 4. die Wahl
 - Modell A: des Vorstandes
 - Modell B: des Leitungsteams
 - Modell C: des Sprechers und des geistlichen Beirates
 5. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 6. die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.
- (5) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- Die Niederschrift ist
- Modell A: vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom musikalischen Leiter
 - Modell B: von zwei Mitgliedern des Leitungsteams und vom musikalischen Leiter
 - Modell C: vom Sprecher und vom musikalischen Leiter zu unterschreiben.
- Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Tagesordnung der Jahres Mitgliederversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über kirchenmusikalische Richtlinien, Fragen der Liturgie und Kirchenmusik oder die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen gemäß § 2 Absatz 3.

§ 14 Kassenführung

- (1) Jede kirchenmusikalische Gruppe ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen; ein evtl. Konto lautet auf den Namen des Rechtsträgers. Bevollmächtigt für dieses Konto sind je nach Organisationsstruktur:
- Modell A: Vorsitzender und Kassenwart, jeweils einzeln
 - Modell B: Zwei Mitglieder der Teamleitung, jeweils einzeln
 - Modell C: der Sprecher und der musikalische Leiter, jeweils einzeln
 - Modell D: Der musikalische Leiter.

- (2) Vom Rechtsträger mit Zweckbindung überlassene Zuwendungen (insbesondere Spenden Dritter) sind getrennt zu verbuchen und nur entsprechend des bezeichneten Zwecks zu verwenden. Die nach Ziff. 1 Bevollmächtigten haben dem Rechtsträger jährlich Rechenschaft über die Verwendung der mit Zweckbindung überlassenen Mittel abzugeben. Diese Verpflichtung berührt nicht die Gesamtverantwortung der weiteren Mitglieder des Leitungsorgans.
- (3) Dem Rechtsträger steht das Recht der Einsichtnahme zu.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit:

- Modell A: der Vorstandsmitglieder
- Modell B: der Mitglieder des Leitungsteams
- Modell C: des Sprechers

gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig:

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes
 - Modell B: Mitglieder des Leitungsteams
 - Modell C: Sprecher des Chores
- sein.

§ 16 Anschaffungen und Erwerbungen

- (1) Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland "Musica Sacra".
- (2) Die Anschaffungen obliegen dem zuständigen Rechtsträger. Sie erfolgen im Rahmen seines Etats auf seine Kosten. Die Finanzierung kann auch geschehen durch Spendenmittel und/oder Mittel aus der Gruppenkasse.
- (3) Alle Erwerbungen (Anschaffungen, gleichviel aus welchen Mitteln) gehen in das Eigentum des Rechtsträgers über.

§ 17 Auflösung

- (1) Ist es einvernehmlicher Wunsch der kirchenmusikalischen Gruppe, sich aufzulösen, so kann der Rechtsträger diese Auflösung veranlassen.
- (2) Treten Konflikte über den Bestand der kirchenmusikalischen Gruppe auf oder liegen unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe

vor, ist dies, sofern alle Versuche der einvernehmlichen Lösung innerhalb des Rechtsträgers gescheitert sind, durch den zuständigen Pfarrer über den Regionalkantor dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu berichten. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe nach Anhörung der Beteiligten und des zuständigen Regionalkantors anordnen.

- (3) Mit der Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe ist die Kasse aufzulösen. Zum Stichtag der Auflösung noch vorhandene Gelder, die zweckgebunden vom Rechtsträger zur Verfügung gestellt worden sind, sind an den Rechtsträger zu erstatten, der die Mittel zweckentsprechend verwenden muss. Über die Verwendung des sonstigen Kassenbestandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18

Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder Vorstand bzw. Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 8) außer Kraft.

Köln, 13. Juni 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.*